

Beschluss Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Gremium: Finanzausschuss

Beschlussdatum: 18.02.2025

Tagesordnungspunkt: 3.2.1. Antrag A1 (Finanzausschuss): Der neue Kirchlichen Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

Antragstext

- 1 Neufassung
- 2 beschlossen am DATUM
- 3 gültig ab 01.01.JAHR
- 4 INHALT
- 5 1. Allgemeine Grundsätze
- 6 1. 1. Grundlagen
- 7 2. Antragsvoraussetzungen
- 8 3. Förderbedingungen
- 9 4. Bewirtschaftungsgrundsätze
- 10 2. Verfahren
- 11 1. 1. Antrag
- 12 2. Bereitstellung der Mittel
- 13 3. Bewilligung und Widerruf
- 14 4. Verwendungsnachweis
- 15 5. Widerspruch
- 16 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze
- 17 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare
- 18 3.2 Projekte
- 19 3.3 mehrtägige Maßnahmen
- 20 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland
- 21 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)
- 22 3.3.3 Jugendbegegnungen
- 23 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien
- 24 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

25 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit

26 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung

27 4.4 Gesundheit

28 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

29 4.6 Good-Practice-Maßnahmen

30 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

31 5.0 Hintergrund und Verfahren

32 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche

33 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand

34 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

35 Anhang

36 --

37 1. Allgemeine Grundsätze:

38 1.1 Grundlagen

39 Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die
40 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“
41 (ab hier: Förderplan) Angebote und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und
42 Jugendarbeit.

43 Die Ausgestaltung dieser Angebote geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und
44 Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.

45 Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit,
46 Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und
47 Verbände.

48 1.2 Antragsfähigkeit

49 Förderempfänger:innen können sein:

- 50 • Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- 51 • Evangelische Jugendverbände, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der
52 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland sind (§ 4, Abs.
53 3, Nr. 1b Ordnung EJR), sowie deren Untergliederungen,
- 54 • die mit der Evangelischen Jugend assoziierten Fördervereine und
55 Initiativen^[1],
- 56 • Anträge in Kooperation von evangelischer Jugendarbeit mit Schule sind
57 möglich, wenn die Wesensmerkmale der evangelischen Jugendarbeit maßgeblich
58 sind und dies im Antrag begründet wird.

59 1.3 Förderbedingungen allgemein

60 Eine Förderung ist dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen nachweislich
61 erfüllt werden:

- 62 • Die Träger bringen Eigenmittel von mindestens zehn Prozent der
63 Gesamtkosten der Maßnahme ein. Teilnahmebeiträge und Spenden sind als
64 Eigenmittel einzubeziehen.
- 65 • Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung
66 öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- 67 • Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
68 zwischen 6 und 26 Jahren (Ausnahme: Maßnahmen nach Kapitel 3.1 dieses
69 Förderplans).
- 70 • Die Teilnehmenden werden in angemessener Weise an der Gestaltung und
71 Auswertung der Maßnahme beteiligt.
- 72 • Die Maßnahme wird dokumentiert und der EJiR Material (Bild, Ton, Clips
73 o.Ä.) für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- 74 • Der Träger bestätigt per Unterschrift, von allen Teammitgliedern,
75 Honorarkräften und Referent:innen unterschriebene
76 Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex der EJiR
77 eingesehen zu haben.

78 Grundsätzliche Voraussetzungen sind außerdem:

- 79 • eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- 80 • die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher
81 und finanzieller Hinsicht,
- 82 • die Einhaltung der Förderbedingungen (1.3) sowie der formalen und
83 inhaltlichen Richtlinien,
- 84 • der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

85 Folgende Kosten bei Maßnahmen und Projekten können geltend gemacht werden, falls
86 in den formalen Richtlinien nichts Anderes vermerkt ist:

- 87 • Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- 88 • Fahrt-/Transportkosten, auch für ehrenamtlich Mitarbeitende von/zum
89 Abfahrts-/Ankunfts- bzw. Veranstaltungsort einer Maßnahme, in Höhe der
90 Fahrtkostenvergütung der EKIR in der jeweils gültigen Fassung[\[2\]](#),
- 91 • Material-/Anschaffungskosten,
- 92 • Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,
- 93 • Vorbereitungskosten (z.B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten
94 etc.) in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten,
- 95 • Honorare, wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist
96 und im Antrag begründet wird.

97 Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 98 • laufende Personalkosten von Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen,
99 Verbände und Kooperationspartner,
- 100 • Verbrauchskosten für den laufenden Betrieb der Antragstellenden, die nicht
101 in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,
- 102 • Abo-Verträge, mittel- und längerfristige Leih- und Leasinggebühren,
- 103 • Honorarkosten, die nicht aus programmatischen Gründen erforderlich sind,
- 104 • Anschaffungs-/Investitionskosten für inventarisierungspflichtige
105 Gegenstände von einem Anschaffungswert über 7.000 Euro.

106 Weiter ist zu beachten:

- 107 • Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes
108 gefördert werden. Das Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS) ist von dieser
109 Regelung ausgenommen (siehe Kapitel 5).
- 110 • Honorare für Fachkräfte/Referent:innen richten sich grundsätzlich nach den
111 Honorarrichtlinien der EKIR in der jeweils gültigen Fassung (siehe
112 <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2751>, Stand: Dezember 2023) und
113 werden bis zu dieser Höhe einbezogen .
- 114 • Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen
115 Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien
116 (Kapitel 3 bzw. 4).

117 1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze

118 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

119 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die
120 Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen
121 zurückgezahlt werden.

122 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem
123 Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Förderplan
124 ist möglich.

125 2. Verfahren

126 2.1 Bereitstellung der Mittel und Verfahren

127 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im
128 Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

129 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. Vorstand) ist für eine
130 gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
131 verantwortlich. Er bedient sich des Finanzausschusses der Delegiertenkonferenz
132 (i.F. Finanzausschuss) der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. EJR) als
133 Beratungs- und Beschlussgremium. Dieser wird dabei durch die entsprechenden
134 Fachreferent:innen beraten. Das Amt für Jugendarbeit der EJR (i.F. AfJ) ist für
135 die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

136 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht,
137 vielmehr

138 entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushalts- bzw.
139 Kollektenmittel.

140 2.2 Antrag

141 Anträge für Maßnahmen nach Kapitel 3. dieses Förderplans sind an das AfJ zu
142 richten. Die erforderlichen Unterlagen – Antrag, Darstellung der Maßnahme,
143 Kosten- und Finanzierungsplan – sind dem Antrag anzufügen.

144 Für den Antrag ist vorläufig das passende Formular an den Kirchlichen Förderplan
145 zu verwenden. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden,
146 sind Anträge ausschließlich über das Förderportal der AEJ-NRW zu stellen
147 (<https://antrag.aej-nrw.de/>).

148 Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Antragsfrist ist
149 der 15 Januar des jeweiligen Förderjahres. In Ausnahmefällen können Anträge, die
150 nach Ablauf der Frist eingereicht werden, berücksichtigt werden, sofern nicht
151 ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

152 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss nach Vorlage der
153 entsprechenden Unterlagen, Prüfung durch die Fachreferent:innen des AfJ und
154 Beratung.

155 1. 3. Bewilligung und Widerruf

156 Antragsteller:innen erhalten einen Bewilligungsbescheid in Textform.

157 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden,
158 wenn der Empfänger:in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung
159 teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der
160 zurückzuzahlenden Mittel.

161 Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben
162 gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.

163 Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem AfJ
164 unverzüglich mitzuteilen.

165 1. 4. Verwendungsnachweis

166 Die Förderungsempfänger:innen haben die Verwendung entsprechend dem
167 Bewilligungsbescheid in Textform nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss
168 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim AfJ vorliegen.
169 Verwendungsnachweise für Maßnahmen im November und Dezember sind spätestens bis
170 zum 31. Dezember einzureichen.

171 Zum Verwendungsnachweis gehören:

- 172 • ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- 173 • die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme
174 (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- 175 • Belegübersicht der Ausgaben (Formular als Download: [LINK](#))
- 176 • ggf. eine Teilnehmer:innenliste (außer bei Projekten und dem EPS).

177 Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen
178 und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

179 Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten
180 und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt
181 nur auf Konten, deren Inhaber:in Förderungsempfänger:in im Sinne dieses
182 Förderplans (siehe 1.2) sind.

183 2.5 Widerspruch

184 Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses (Ablehnung,
185 Förderhöhe) nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch
186 möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein,
187 so kann der Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Der Vorstand
188 entscheidet abschließend über Widersprüche. Er hat Antragstellende und
189 Finanzausschuss dazu anzuhören.

190 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

191 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare

192 a) Definition

193 Alles, was an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, um Kinder- und Jugendarbeit
194 zu betreiben, wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte
195 vermittelt. Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der
196 außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und
197 praktischen Bildung vermitteln. Dabei bieten sich thematische Schulungen
198 besonders an, um eine inhaltlich hochwertige, zeitgemäße Arbeit vor Ort zu
199 gewährleisten.

200 b) Voraussetzungen

- 201 • Tages- oder mehrtägige Veranstaltungen
- 202 • Fortbildungen/Schulungen sollen (ggf. anteilig) als Juleica-Aufbaukurse
203 angerechnet werden können.
- 204 • Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
205 dieses Förderplans (siehe Kapitel 4.).

206 c) Fördersätze

207 Bei Maßnahmen mit Übernachtung bis zu 20% der Kosten, ohne Unterkunft und
208 Verpflegung, max. 3.000 Euro

209 Bei Maßnahmen ohne Übernachtung bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und
210 Verpflegung, max. 3.000 Euro.

211 d) Besondere Hinweise

212 Die Altersbeschränkung bis 26 Jahre gilt für diese Maßnahmen nicht.

213 e) Förderausschluss

214 Basis-Juleica-Schulungen werden nicht gefördert.

215 3.2 Projekte

216 a) Definition

217 Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes
218 durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und in
219 unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen
220 Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs
221 oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

222 Die Projektarbeit bietet eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und
223 Konzeptionen auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die
224 Gelegenheit, sich in entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und
225 Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und
226 gemeinsam neue Wege zu gehen.

227 b) Voraussetzungen

- 228 • Projektstage (1-2 Tage) oder mittel- bzw. längerfristige Projekte mit
229 zeitlicher Begrenzung.
- 230 • Förderzeitraum max. drei Jahre; Folgeanträge für dasselbe Projekt sind
231 nicht möglich.
- 232 • Das Projektziel wird klar definiert, die Schritte auf dem Weg dorthin ggf.
233 mit Teilzielen dargestellt.
- 234 • Das Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
235 dieses Förderplans (siehe 4.)

236 c) Fördersätze

237 Bis zu 50% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 5.000 Euro in einem
238 Zeitraum von max. 3 Jahren.

239 d) Besondere Hinweise

240 Bei Projekten, deren Zeiträumen über ein laufendes Kalenderjahr hinausgeht, sind
241 jährliche Teilverwendungsnachweise einzureichen. Diese sollen den Stand der
242 Abrechnung enthalten sowie den inhaltlichen Verlauf des Projekts gemäß den
243 angegebenen Etappenzielen.

244 e) Förderausschluss

245 Maßnahmen, die vorwiegend Freizeitcharakter haben oder bei denen es sich
246 um Ferienspiele handelt, können nicht als Projekte gefördert werden

247 3.3 mehrtägige Maßnahmen

248 Mehrtägige Maßnahmen, in der Regel mit Übernachtungen, unterliegen je nach
249 Ausrichtung, Reise- und Maßnahmenziel sehr unterschiedlichen Anforderungen und
250 Voraussetzungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden unterschieden zwischen drei
251 Typen von mehrtägigen Maßnahmen:

252 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland

253 a) Definition

254 Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und
255 Jugendliche das Zusammenleben in größeren Gruppen erfahren, soziale
256 Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
257 kennenlernen.

258 b) Voraussetzungen

- 259 • Dauer: 2 bis 21 Tage (mit Übernachtung) bzw. 2 bis 6 Tage (ohne
260 Übernachtung)
- 261 • mind. 7 Teilnehmende
- 262 • Ferienangebote ohne Übernachtung (Tagesangebote, „Freizeit vor Ort“ etc.)
263 können gefördert werden, wenn ein fester Teilnehmendenkreis über den
264 gesamten Zeitraum besteht.

265 c) Fördersätze

266 Maßnahmen mit Übernachtung: bis zu 20% der Kosten, ohne Unterkunft und
267 Verpflegung, max. 1.000 Euro

268 Maßnahmen ohne Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Verpflegung, max. 500
269 Euro

270 d) Besondere Hinweise

271 Die Erstattung von Kosten für ehrenamtliche Hilfskräfte zur Begleitung von
272 Teilnehmenden mit Behinderung können über das EPS 2 (siehe Kapitel 5.2)

273 beantragt werden. Begleitpersonen können nur über das EPS 2 gefördert werden,
274 aber nicht zusätzlich als reguläre Teamer der beantragten Maßnahme.

275 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)

276 a) Definition

277 Eine Studienfahrt ist ein [Lehrausflug](#) bzw. eine Bildungsreise mit speziellen
278 [Besichtigungen](#), [Workshops](#) unter bildender Leitung und Zielsetzung.
279 Studienfahrten dienen dazu, Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu
280 vervollkommen durch pädagogische Angebote vor Ort, beispielsweise auf
281 Gedenkstätten, in Museen / Ausstellungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

282 Darunter fallen insbesondere

- 283 • Fahrten zu Erinnerungsorten und Gedenkstätten im In- und Ausland (siehe
284 4.2),
- 285 • Workcamps, mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach Kapitel 4.2), sofern
286 sie mehrtägig und mit einem festen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden;
- 287 • Fahrten auf den Spuren der Reformation.

288 b) Voraussetzungen

- 289 • Dauer: 3 bis 14 Tage
- 290 • Alter: 10 bis 26 Jahre
- 291 • mind. 7 Teilnehmende
- 292 • umfangreiches Bildungsprogramm, mit durchschnittlich mind. vier
293 Stunden/Tag
- 294 • ein inhaltlicher Schwerpunkt nach Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.6 des
295 Förderplans.

296 c) Fördersätze

297 Maßnahmen innerhalb Deutschlands: Bis zu 20% der Kosten, ohne Unterkunft und
298 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro,

299 Maßnahmen außerhalb Deutschlands: Bis zu 20% der Kosten, ohne Unterkunft und
300 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro.

301 3.3.3 Jugendbegegnungen

302 a) Definition

303 Jugendbegegnungen sind organisierte Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen
304 Ländern, Konfessionen, Kulturen und/oder Religionen zum Zweck der Verständigung,
305 der Versöhnung oder des gemeinschaftlichen Lernens. Sie dienen dazu, Vorteile
306 gegenüber der Partnergruppe abzubauen und im Idealfall eine Partnerschaft über
307 die Dauer der Begegnung hinaus zu initiieren.

308 b) Voraussetzungen

- 309 • Grundlage ist die Partnerschaft zwischen den Antragstellenden und
310 mindestens einer Partnergruppe.
- 311 • max. 50 Teilnehmende; max. 6 Mitarbeitende (beide Gruppen aus Deutschland)
- 312 • 5-25 Teilnehmende (bei internationalen Begegnungen)
313 mind. 1, max. 3 Mitarbeitende der deutschen Gruppe
- 314 • Verhältnis antragstellende Gruppe – Partnergruppe muss angemessen sein,
315 max. 2:1
- 316 • Mindestens 50% der Maßnahme sind Programmtage mit Begegnungscharakter.
- 317 • Die Teilnehmenden auf der antragstellenden Seite leben überwiegend im
318 Gebiet der EKIR.
- 319 • Die Begegnungen entsprechen einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach 4.3 oder
320 4.5).

321 Darunter können auch Workcamps fallen, insofern sie einem inhaltlichen
322 Schwerpunkt entsprechen.

323 Bilaterale Programme mit europäischen Partnergruppen können auch in einem
324 dritten Land stattfinden, wenn dies besonders begründet wird.

325 c) Fördersätze

326 Bei Maßnahmen in Deutschland: Bis zu 20% der Kosten, ohne Unterkunft und
327 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro

328 Bei Maßnahmen im europäischen Ausland: Bis zu 25% der Kosten, max. jedoch 3.000
329 Euro

330 Bei Maßnahmen außerhalb Europas: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 4.000 Euro.

331 d) Besondere Hinweise

332 • Aufwendungen, die bei den Partnergruppen im Gastland im Zuge der
333 Rückbegegnung entstehen, können zu den Kosten gezahlt werden, wenn von den
334 Antragstellenden die Notwendigkeit entsprechend belegt wird. Die
335 Entscheidung über die Anerkennung der Notwendigkeit trifft der
336 Finanzausschuss. Gleiches gilt für den Ausnahmefall, dass Transportkosten
337 der Gäste nach Deutschland geltend gemacht werden sollen.

338 • Bei der Förderung von Teilnehmenden ausländischer Partnergruppen können in
339 begründeten Ausnahmefällen aufgrund der Regelungen des jeweiligen
340 Partnerlandes Teilnehmende bis 35 Jahre berücksichtigt werden, sofern
341 deren Zahl in Bezug auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden im Alter von
342 unter 27 Jahren nicht in grobem Missverhältnis steht. Ein grobes
343 Missverhältnis ist in der Regel der Fall, wenn der Anteil der über 27-
344 jährigen an der Gesamtteilnehmendenzahl über einem Viertel liegt.

345 e) Förderausschluss

346 Offene oder regelmäßige Begegnungen mit wechselnden Teilnehmenden oder Maßnahmen
347 ohne Partnergruppe sind nicht förderfähig.

348 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien

349 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

350 a) Förderabsicht

351 Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den
352 christlichen

353 Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist. Angesichts
354 dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu der
355 Institution „Kirche“

356 hat die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe, ihnen
357 Orte, Räume

358 und Menschen anzubieten, in und mit denen sie eigene, lebensweltorientierte
359 Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und ihre Fragen finden können, um so auch
360 Antworten zu entdecken.

361 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

362 Förderfähig sind

363 • Maßnahmen, die dazu beitragen, die persönliche Glaubensüberzeugung bzw.
364 das eigene Selbst- und Weltverständnis wahrzunehmen, zum Ausdruck zu
365 bringen und/oder gegenüber anderen begründet zu vertreten;

366 • Einkehrtage mit religiösen oder ethischen Themenschwerpunkten;

367 • Seminare und Workshops, die zur thematischen Vorbereitung von Kinder- und
368 Jugendgottesdiensten, Konfirmandenwochenenden und Ereignissen im
369 Kirchenjahr dienen,

370 • Projekttag und Studienfahrten auf den Spuren der Reformation,

371 unter folgenden Bedingungen:

372 • Projekttag und Workshops: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm

373 • Seminare, Einkehrtage und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden
374 förderfähiges Programm

375 • mittel- und längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

376 c) Besondere Hinweise

377 Maßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit: Solche
378 Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie auf Kirchenkreisebene bzw.
379 übergemeindlich organisiert sind, der gemeinsamen religionspädagogischen
380 Entwicklung von jugendlichen Ehrenamtlichen in Konfirmanden- und Jugendarbeit
381 dienen und eine konzeptionelle Verschränkung beider Arbeitsbereiche vorsieht.

382 Maßnahmen an der Schnittstelle zur Schule, z.B. Einkehrtage, sind förderfähig,
383 sofern die Wesensmerkmale Evangelischer Jugendarbeit (s. Allgemeine Grundsätze
384 1.1) maßgeblich sind und das im Antrag entsprechend begründet wird.

385 d) Förderausschluss

- 386 • Konfi-Camps sind nicht förderfähig.
- 387 • Basis-Juleica-Kurse sind nicht förderfähig.

388 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit

389 a) Förderabsicht

390 Die EJR ist sich bewusst, dass zur Förderung einer demokratischen Grundhaltung
391 in der Gesellschaft eine kontinuierliche Kultur des Erinnerns und Gedenkens
392 notwendig ist, die sich der jeweiligen Jugendgeneration anpasst. Die
393 Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist dabei von bleibender
394 Bedeutung. Darüber hinaus sollen die komplexen ideologischen, politischen,
395 gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren in den Blick nehmen,
396 die im Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt zu Kriegen, Diktaturen,
397 Völkermorden und Extremismus in Europa geführt haben.

398 In Maßnahmen der Erinnerungs- und Friedensarbeit wird somit nicht nur der
399 Pflicht steten Gedenkens Rechnung getragen, sondern gleichermaßen auf eine
400 Kultur des Friedens und der Versöhnung hingearbeitet. Dabei gilt es, stets zur
401 kritischen Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Entwicklungen einzuladen.

402 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

403 Förderfähig sind

404 Fahrten zu und Besuche in Gedenkstätten oder anderen Erinnerungsorten

405 sowie Seminare und Projekte oder Aktionen mit Jugendlichen,

- 406 • die mit dem Besuch von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten verbunden sind,
- 407 • die zur Auseinandersetzung mit den Ideologien, Mechanismen und
408 Auswirkungen des Nationalsozialismus in Geschichte und Gegenwart einladen,
- 409 • z.B. zu Gedenktagen, die ihnen ermöglichen, sich mit den Ideologien des
410 20. Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auseinander zu setzen und anderen
411 davon zu berichten,
- 412 • die zur kritischen Auseinandersetzung mit Totalitarismus, Völkermord und
413 Propaganda und ihren Mechanismen in Geschichte und Gegenwart anregen,
- 414 • die jene geschichtlichen oder aktuellen Entwicklungen aufgreifen, die
415 Extremismus oder Antisemitismus in Deutschland und Europa fördern,
- 416 • der Friedensarbeit und -ethik, die beispielsweise dazu beitragen sollen,
417 die Mechanismen von Krieg und Frieden zu verstehen und die Teilnehmenden
418 befähigt sich für ein friedliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft
419 einzusetzen.

420 unter folgenden Bedingungen:

- 421 • Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm,
- 422 • Seminare und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
423 Programm,
- 424 • Gedenkstättenfahrten: durchschnittlich mind. vier Zeitstunden/Tag
425 förderfähiges Programm
- 426 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
427 und Bild

428 c) Förderausschluss

- 429 • Friedensgottesdienste sind nicht förderfähig.

430 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung

431 1. Förderabsicht

432 Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement
433 Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen, Religionen, Länder und Kulturen
434 vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen
435 und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das
436 ökumenische und interreligiöse Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der
437 interkulturelle Dialog gefördert werden.

438 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

439 Förderfähig sind

- 440 • Jugendbegegnungen nach 3.3 mit einer Partnergruppe aus einer anderen
441 Kirche, Konfession, Religion, Kultur und/oder einem anderen Land,
- 442 • Projekte, Seminare und Aktionen, die die Teilnehmenden anregen, von- und
443 miteinander zu lernen und sich auch in der Öffentlichkeit für gegenseitige
444 Achtung und Respekt einzusetzen,
- 445 • Maßnahmen für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen
446 die interkulturelle und interreligiöse Begegnung und der Dialog im
447 Mittelpunkt stehen (ohne Partnergruppe).

448 unter folgenden Voraussetzungen:

- 449 • Tagesaktionen: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 450 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
451 Programm
- 452 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
453 und Bild
- 454 • Freizeiten ohne Partnergruppe: mind. 30% der Teilnehmenden müssen
455 Migrationshintergrund haben.

456 c) Förderausschluss

- 457 • Maßnahmen ohne die Beteiligung von mind. 30% Jugendlichen mit
- 458 Migrationshintergrund bzw. ohne eine Partnergruppe,
- 459 • Regelmäßige Treffen, sofern sie nicht Teil eines Projektes sind.
- 460 • Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegender
- 461 Freizeitcharakter.

462 4.4 Gesundheit

463 a) Förderabsicht

464 Hierdurch sollen das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden,
465 Gleichaltrigen, im Sport, in der Freizeit, außerhalb des eigenen Zuhauses und
466 der formalen Bildungseinrichtungen gefördert werden. Es geht um die Förderung
467 der physischen und psychischen Gesundheit junger Menschen.

468 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

469 Förderfähig sind Maßnahmen aus den Bereichen:

- 470 • , körperliche Betätigung, z.B. Sport und Spiel und Bewegungsangebote,
- 471 • seelische Gesundheit und Mental Health,

472 unter folgenden Bedingungen:

- 473 • Mehr als die Hälfte des Programms besteht aus praktischen Übungen.
- 474 • Seminare und Projekte: mind. zehn Stunden förderfähiges Programm

475 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

476 a) Förderabsicht

477 Alle Menschen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit gleichwertig und
478 gleichberechtigt (Gen 1,27). Menschen haben in ihrer Vielfalt, unabhängig von
479 kultureller Prägung, sozialem Milieu, Geschlecht oder sexueller Orientierung
480 Gemeinschaft mit Christus und untereinander.

481 Die Evangelische Jugend im Rheinland setzt sich zum Ziel, Vielfalt,
482 Gerechtigkeit und gleichberechtigte Partizipation zu fördern. Es gilt, zum einen
483 sensibel zu werden für Strukturen und unbewusste Vorurteile, die der
484 Verwirklichung von Vielfalt entgegenstehen.

485 Geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Sexualethik sind zentrale
486 Themen im Leben junger Menschen. Sexualität wird immer noch stereotypisiert und
487 tabuisiert, was zu Stigmatisierungen führen kann.

488 Da in Räumen der Evangelischen Jugend kein Platz ist für sexualisierte Gewalt,
489 ist eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die besondere Herausforderung
490 besteht in der Vermittlung gegenüber Jugendlichen, die in der Jugendarbeit
491 gleichsam Opfer wie Täter sein können.

492 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

493 Förderfähig sind

- 494 • Maßnahmen, die sich mit den Entstehungsprozessen, Mustern und Dynamiken
495 von Rassismus, Diskriminierung befassen;
- 496 • Maßnahmen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit
497 gesellschaftlichen Normen und Machtverhältnissen gesucht wird;
- 498 • Maßnahmen, die die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen
499 erforschen und in positivem Sinne in der Öffentlichkeit darstellt;
- 500 • Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigenen
501 (sexuellen) Identität bewusst zu werden und andere besser zu verstehen;
- 502 • Maßnahmen, die sich mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht
503 auseinandersetzen, um Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern;
- 504 • Maßnahmen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen
505 beitragen und diese fördert;
- 506 • Maßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung von Kirche und Bibel mit
507 Fragen von Geschlecht(ern) und Sexualität, Diversität und Vielfalt in
508 Geschichte und Gegenwart einladen,

509 unter folgenden Bedingungen:

- 510 • Tagesaktionen/Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 511 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
512 Programm
- 513 • mittel-/längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

514 c) Förderausschluss

- 515 • Nicht förderfähig sind die verpflichtenden Präventionsschulungen der EKIR
516 (Basis-, Intensiv-, Leitung-~).

517 4.6 Good-Practice-Maßnahmen

518 a) Förderabsicht

519 Es gibt sie landauf, landab: Gute Ideen für Maßnahmen, die die Arbeit vor Ort
520 weiterbringen würden. Doch leider passt diese Maßnahme in keinen Fördertopf oder
521 sie ist nicht „innovativ“ genug für eine Förderung. Vielleicht ist sie sogar im
522 Gegenteil eher „retro“ und zielt auf eine Wiederbelebung von schon einmal
523 Dagewesenem ab? Oder sie gehört zu einem Bereich, für den es keine Förderung
524 gibt, auch nicht über diesen Förderplan?

525 All diese Maßnahmen haben ihre Berechtigung. Es ist nicht an der EJR zu
526 bewerten, was die Arbeit vor Ort voranbringt. Aus diesem Grund können in dieser
527 Kategorie Anträge für Projekte und Seminare gestellt werden, die den formalen
528 Kriterien entsprechen, ohne dass es einer Bindung an einen inhaltlichen
529 Schwerpunkt bedarf.

530 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

- 531 • Aus dem Antrag soll erkennbar sein, worin das Ziel und worin der konkrete
532 Mehrwert der Maßnahme bzw. des Projekts für die Antragstellenden besteht.
- 533 • Es wird begründet, warum eine Förderung von anderer Stelle nicht möglich
534 ist.
- 535 • Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 2.) ist dem
536 Verwendungsnachweis eine aussagekräftige Dokumentation inklusive
537 Bildmaterial der Maßnahme bzw. des Projekts beizufügen.
- 538 • Mit ihrem Antrag erklären die Antragstellenden ihre Bereitschaft, auf
539 Anfrage für die Öffentlichkeitsarbeit der EJR/EKiR zur Verfügung zu
540 stehen.
- 541 • Es gelten die üblichen formalen Richtlinien und Voraussetzungen (Kapitel
542 3.).

543 c) Förderausschluss

544 Maßnahmen, die bei anderen Themenschwerpunkten dieses Förderplans explizit
545 ausgenommen wurden, können auch nicht in der „Good Practice“-Kategorie gefördert
546 werden.

547 Dazu zählen:

- 548 • Basis-Juleica-Schulungen
- 549 • verpflichtende Präventionsschulungen der EKIR
- 550 • Konfi-Camps

551 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

552 Das EPS ist Teil des Förderplans, ist aber unabhängig von Anträgen zu den
553 Maßnahmen und Themenschwerpunkten zu verstehen. Es will einerseits eine
554 flächendeckende Beteiligung ermöglichen und andererseits bestimmten
555 jugendpolitischen Idealen der EJR durch finanzielle Unterstützung Vorschub
556 leisten.

557 Anträge können formlos an das AfJ gerichtet werden (Mail: ERGÄNZEN). Eine
558 entsprechende Begründung sowie ggf. entsprechende Belege oder Nachweise sind dem
559 Antrag beizufügen. Anträge können zum 15. Januar oder zum 15. Juli gestellt
560 werden und sollen sich grundsätzlich auf das jeweils laufende Kalenderhalbjahr
561 beziehen.

562 Mehrere Punkte des EPS können für dieselbe Maßnahme Anwendung finden. Es ist
563 aber jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

564 Dabei gilt: Erstattungen nach 5.1 sind personengebunden, der NaBo (5.3) ist
565 maßnahmengebunden und die Unterstützung nach 5.2 kann personen- oder
566 maßnahmengebunden sein.

567 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche bei landeskirchenweiten Maßnahmen

568 Die EJR möchte engagierten Ehrenamtlichen die Teilhabe an Veranstaltungen
569 ermöglichen, auch wenn diese mit einem erhöhten Aufwand an Kosten verbunden ist.
570 Die Mitwirkung soll nicht an finanziellen Hürden scheitern.

571 Über das EPS können ehrenamtliche Mitwirkende (Jugendleitende, Helfende) Kosten,
572 die ihnen für An-/Abreise, Unterkunft oder Materialtransport im Rahmen ihrer
573 Mitwirkung an landeskirchenweiten oder -relevanten Veranstaltungen entstehen,
574 erstattet bekommen. Voraussetzung ist die Begründung der entstandenen Kosten und
575 ggf. der landeskirchenweiten Relevanz der Maßnahme sowie die Vorlage
576 entsprechender Belege.

577 Zu landeskirchenweiten bzw. -relevanten Veranstaltungen gehören:

- 578 1. Jugendcamps oder Jugendfestivals oder Jugendkongresse der EJR
- 579 2. Präsenz der EJR auf Veranstaltungen (z.B. Kirchentag),
- 580 3. Konfi-Cup,
- 581 4. weitere Veranstaltungen, bei denen die landeskirchenweite Relevanz
582 entsprechend begründet wird.

583 Die Unterstützung unter a) und b) sind von der EJR in der Finanzplanung der
584 jeweiligen Maßnahme einzuplanen und wird nach Prüfung durch das AfJ vom
585 Finanzausschuss bewilligt. Die Unterstützung unter c) und d) können vom
586 Finanzausschuss aus Mitteln des Kirchlichen Förderplans bewilligt werden.

587 Erstattungsausschluss:

588 Eine Erstattung von Aufwendungen zur Teilnahme an Gremien und Tagungen kann
589 nicht erfolgen.

590 Bei der Vertretung auf der Delegiertenkonferenz gilt das Prinzip, dass die
591 entsendenden Stellen die Kosten für die Teilnahme (z.B. Fahrtkosten) übernehmen.
592 Die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse wird aus den Haushaltsmitteln der
593 EJR getragen.

594 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand

595 Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt
596 der Menschen

597 ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll die Chancen der
598 Teilhabe bekommen.

599 Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der Ansatz von Inklusion ist
600 grundsätzlich,

601 betrifft alle Menschen und soll mit inklusiven Maßnahmen der Evangelischen
602 Kinder- und

603 Jugendarbeit verwirklicht wird.

604 Auf dem Weg zur Inklusion kann finanzieller Mehraufwand, der durch die Teilhabe
605 von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht, teilweise ausgeglichen
606 werden.

607 Darunter fällt:

- 608 • Kost und Logis für eine Assistenz pro Person mit Behinderung;
- 609 • Honorar Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende;
- 610 • Mehrkosten für Miete zusätzlicher Infrastruktur, z.B. behindertengerechte
611 Fahrzeuge, Rampen, Hörschleifen etc.

612 Diese werden gegen Vorlage einer Begründung der Aufwendungen sowie der
613 entsprechenden Belege/Rechnungskopien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro /
614 Maßnahme erstattet.

615 Die Maßnahmen können gleichzeitig auch aus allen anderen Positionen des
616 Kirchlichen Jugendplans gefördert werden. Ehrenamtliche Begleitkräfte für
617 Teilnehmende mit Behinderung, deren Kosten und Logis über das EPS 2 gefördert
618 wird, können nicht zusätzlich als Teamer:innen bei den Maßnahmen gefördert
619 werden.

620 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

621 Der EJR ist daran gelegen, den Gedanken der Nachhaltigkeit und konkret 17
622 Zielen für nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern.
623 Nachhaltigkeit bedeutet hier, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische
624 Ressourcen nur soweit ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen
625 Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können.

626 Leider bringen Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich diesen Zielen
627 verschrieben haben, teilweise deutliche Mehrkosten mit sich.

628 Um diejenigen Gruppen zu belohnen, die sich bemühen, diese Ziele bei ihren
629 Maßnahmen zu berücksichtigen, kann auf Antrag ein pauschaler
630 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo) in Höhe von 300 Euro gewährt werden.

631 Voraussetzung für den NaBo ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten
632 „Öko-Euro“-Formulars der EJR (LINK), bei dem mindestens 25 Punkte erreicht
633 werden. Die Umsetzung muss entsprechend belegt werden.

634 ANHANG

635 [\[1\]](#) Damit sind gemeint: Einerseits Gruppierungen nach § 6 Abs. 4; Ordnung EJR.
636 Darüber hinaus sind es Vereine oder Initiativen von evangelischen
637 Kirchengemeinden, Werken, Verbänden etc., die aufgrund ihrer Satzung oder ihres
638 Leitbilds die Förderung der Jugendarbeit in ihren Arbeitsbereichen nachweisen
639 können.

640 [\[2\]](#) Derzeit (Februar 2025) derzeit 0,35 Euro/km oder Fahrschein im ÖPNV (2.
641 Klasse). Parkgebühren sowie im Ausnahmefall Taxi-Kosten bedürfen einer
642 Begründung der Verhältnismäßigkeit.

Beschluss "Ehrenamt als Chance – Perspektiven des Jugendverbands"

Gremium: Ausschuss Jugendarbeit als Ehrenamt
Beschlussdatum: 14.01.2025
Tagesordnungspunkt: 3.2.2. Antrag A2 (Ausschuss Jugendarbeit als Ehrenamt) Positionspapier:
"Ehrenamt als Chance – Perspektiven des Jugendverbands"

Antragstext

1 Positionspapier der Evangelischen Jugend im Rheinland

2 Einleitung

3 Die Evangelische Jugend im Rheinland betrachtet aufgrund ihres
4 Selbstverständnisses^[1] ehrenamtliches Engagement als zentrales Herzstück
5 kirchlicher Jugend(verbands)arbeit. Dieses Papier führt in seinen Positionen und
6 Folgerungen aus, wie wichtig die Förderung ehrenamtsfreundlicher Strukturen ist,
7 um Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene (im Folgenden „junge Menschen“)
8 für die Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft zu begeistern.

9 Zielgruppe/Adressat*innen: Dieses Papier richtet sich an Menschen, die in der
10 Position sind, Ehrenamtsstrukturen zu verändern, die (im gemeindlichen Kontext)
11 mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten und/oder ehrenamtliches Engagement stärken
12 wollen.

13 Hinweis: Der Begriff "Anforderungen" beschreibt im Folgenden die
14 Schritte/Maßnahmen/Verhaltensweisen, die notwendig sind, um nach unserem
15 Verständnis gutes ehrenamtliches Engagement gewährleisten zu können. Dieses
16 Verständnis ergibt sich aus unseren Positionen, Beschlüssen und
17 Qualitätsstandards.

18 1. Mitbestimmung und Wertschätzung als Basis

19 Unsere Position:

20 Mitbestimmung und Wertschätzung sind essenziell in allen Bereichen
21 ehrenamtlichen Engagements. Jede Aufgabe, ob sie unterstützend oder in leitender
22 Funktion ist, muss mit Gestaltungsmöglichkeiten einhergehen.

23 Anforderungen:

- 24 • Standards zur Mitbestimmung entwickeln und achten: Unabhängig vom Alter
25 der Ehrenamtlichen sollte Mitbestimmung gewährleistet sein, insbesondere
26 für unerfahrene Menschen, die Partizipationsmöglichkeiten oft erst erleben
27 und erlernen müssen.
- 28 • Anerkennung fördern: Ehrenamtliches Engagement wird unabhängig von Umfang
29 oder Dauer geschätzt und öffentlich gewürdigt.

30 2. Verantwortung und Zutrauen stärken

31 Unsere Position:

32 Das gezielte Fördern von Fähigkeiten und die Übertragung von Verantwortung sind
33 Schlüsselemente für nachhaltiges Engagement.

34 Anforderungen:

- 35 • Verantwortung abgeben und Zutrauen schenken: Junge Ehrenamtliche erleben
36 Selbstwirksamkeit durch Verantwortung, die ihrem Entwicklungsstand
37 angepasst ist. Dabei ist es wichtig, sie anzunehmen, wie sie sind, und
38 ihnen passende Aufgaben anzubieten.
- 39 • Verantwortung schrittweise erweitern: Mitarbeitende sollten entsprechend
40 ihrer Erfahrungen zunehmend verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen
41 können.

42 3. Offenheit und Willkommenskultur fördern

43 Unsere Position:

44 Eine offene und einladende Haltung gegenüber Interessierten ist für den Erfolg
45 des Ehrenamts unerlässlich.

46 Anforderungen:

- 47 • Offenheit garantieren: Jede interessierte Person, die sich engagieren
48 möchte, ist willkommen und kann mit kleinen Aufgaben beginnen.
- 49 • Willkommen heißen: Neue Mitarbeitende müssen von erfahrenen Ehrenamtlichen
50 aktiv unterstützt und integriert werden.

51 4. Partizipation durch Bildung ermöglichen

52 Unsere Position:

53 Partizipation ist nur durch gute Vorbereitung und gezielte Fortbildungen
54 nachhaltig wirksam.

55 Anforderungen:

- 56 • Fortbildungen bereitstellen: In allen Einsatzbereichen und
57 Verantwortungsebenen sollten zielgruppenspezifische Bildungsangebote
58 vorhanden sein, um Ehrenamtlichen die notwendigen Kompetenzen zu
59 vermitteln.
- 60 • Fortbildungen ermöglichen: Die persönliche Lebenssituation der
61 Ehrenamtlichen muss bei der Auswahl der Fortbildungsangebote
62 berücksichtigt werden. Fortbildungen müssen so angepasst sein, dass eine
63 Teilnahme allen Ehrenamtlichen möglich ist und Ehrenamtlichen
64 Unterstützung bereitgestellt wird.

65 5. Flexibilität und Unterstützung sicherstellen

66 Unsere Position:

67 Ehrenamtliches Engagement kann nur durch flexible Strukturen und unterstützende
68 Hauptamtliche gelingen.

69 Anforderungen:

- 70 • Strukturen anpassen: Teams, Arbeitsgruppen und Gremien brauchen
71 Rahmenbedingungen, die sich an den Bedürfnissen ihrer Mitwirkenden
72 orientieren.
- 73 • Hauptberufliche Unterstützung sicherstellen: Die Zusammenarbeit zwischen
74 ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden ist grundlegend für ein
75 positives Engagement-Erlebnis. Hierfür müssen ausreichend Ressourcen
76 bereitgestellt werden.

77 6. Gremien attraktiv gestalten

78 Unsere Position:

79 Bei allen möglichen Aufgaben für Ehrenamtliche, stellt die Gremienarbeit eine
80 Besondere dar. Deshalb müssen Mitglieder eingearbeitet, unterstützt und
81 begleitet werden. Die Struktur von Gremien sollte so aufgebaut sein, dass das
82 Gremium sich anpassen und weiterentwickeln kann.

83 Anforderungen:

- 84 • Strukturelle Voraussetzungen schaffen: Eine an die Bedürfnisse der
85 Mitglieder angepasste Sitzungskultur und Arbeitsweise sowie passende
86 Sitzungszeiten und –Orte befördern das Engagement der Mitglieder.
- 87 • Anleitend begleiten: Gremienaktive finden ihren Platz in einem Gremium
88 durch unterstützendes Anleiten und Eröffnen von Räumen für selbstwirksame
89 Erfahrungen, wie etwa Verantwortung eigene Positionen einzubringen, zu
90 verteidigen und die Konsequenzen von getroffenen Entscheidungen zu tragen.

91 Schlussbemerkung

92 Unser Ziel ist es, Ehrenamtliche durch klare Strukturen und umfassende
93 Unterstützung zu fördern. Die Umsetzung dieser Standards sorgt für eine starke
94 Grundlage für freiwilliges Engagement und fördert das
95 Zusammengehörigkeitsgefühl, nicht nur in der Kirche. Als Jugendverband stehen
96 wir dafür ein, dass Engagement Spaß macht, bereichert und die Entwicklung jedes
97 Einzelnen unterstützt.

98 Links für weitere Informationen:

- 99 • [Ordnung der EJiR](#)
- 100 • Padlet zum Thema Mental-Health, in einer Spalte finden sich Checks für die
101 Gremienarbeit etc,
- 102 • [Qualitätsstandards der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen-Qualifizierung](#)

103 [\[1\]Ordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland](#)

104 § 2 Selbstverständnis der EJiR

105 (1) Evangelische Jugendarbeit ist ein bedeutsames kirchliches Arbeitsfeld, das
106 jungen Menschen – Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen – Möglichkeiten
107 der Teilnahme und Mitwirkung eröffnet, sie mit der evangelischen Kirche in

108 Kontakt hält und noch nicht Getaufte in die Kirche einlädt. Die EJR leistet
109 insbesondere Jugendarbeit im rechtlichen Rahmen der §§ 11 und 12
110 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII). Die Ausgestaltung dieses Auftrags
111 geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden und
112 Werken und in landeskirchenweit tätigen Einrichtungen und Zusammenschlüssen in
113 der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.
114 Zu den Wesensmerkmalen evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit,
115 Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und
116 Verbände.

Beschluss Vielfalt Lieben: Eine Position der EJR zur Förderung Sexueller Bildung und für die Anerkennung von vielfältigen geschlechtlichen Identitäten, Begehrens- und Beziehungsformen

Gremium: Projektgruppe "Vielfalt Lieben"

Beschlussdatum: 14.01.2025

Tagesordnungspunkt: 3.2.3. Antrag A3 (Projektgruppe Vielfalt Lieben) Vielfalt Lieben

Antragstext

1 Antrag

2 Die Delegiertenkonferenz der EJR (DK) möge das Papier „Vielfalt Lieben“
3 beschließen und in allen jugendpolitischen und jugendarbeitsbezogenen Gremien,
4 in denen Menschen für die EJR mitwirken, darauf aufmerksam machen. Außerdem
5 wird der Vorstand beauftragt, die in den Forderungen des Papiers angesprochenen
6 Stellen gesondert zu informieren und Ihnen die jeweils an sie gerichteten
7 Forderungen vorzutragen.

8 Vielfalt Lieben! – Sexuelle Bildung aus Sicht des
9 Jugendverbandes EJR

10 Ein elementarer Handlungsauftrag für die Evangelische Jugendarbeit ergibt sich
11 aus

12 SGB VIII §1 Abs. 1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner
13 Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen
14 und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Ein wesentlicher Bestandteil der
15 Persönlichkeit ergibt sich aus der eigenen sexuellen Identität. Diese zu finden
16 und verantwortlich zu gestalten, gilt es auf dem Weg zum Erwachsensein zu
17 meistern. Auch die Aneignung einer gemeinschaftsfähigen Sexualmoral geht damit
18 einher.[\[1\]](#)

19 Die letzte sexualethische Positionierung der Evangelischen Kirche in Deutschland
20 stammt aus dem Jahr 1971 und kann Jugendlichen und Fachkräften heute kaum noch
21 eine zeitgemäße Orientierung bieten. Wollen wir als Evangelischer Jugendverband
22 Sexualität nicht länger stereotypisieren und stigmatisieren, sondern
23 Diskriminierung abbauen und Menschen stärken, ist es an der Zeit, eine aktuelle
24 Position zu geschlechtlicher Vielfalt, vielfältigen Begehrens- und
25 Beziehungsformen anzubieten.

26 Seit vielen Jahren setzt sich die Evangelische Jugend in Veranstaltungen mit den
27 Themen Vielfalt, Sexualität und Geschlecht auseinander, um Selbstbestimmung und
28 Anerkennung zu fördern. Sexualität ist ein wichtiger und natürlicher Bestandteil
29 des menschlichen Lebens. Sexuelle Bildung, gerade auch in der verbandlichen und
30 Offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, kann dazu beitragen, junge Menschen
31 in einem konsensuellen, verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit
32 Sexualität zu bestärken. Hier bieten sich je nach Arbeitsbereich vielfältige
33 Gestaltungsformen an. Diese können von informellen Gesprächen über ad-hoc
34 Aktionen hin zu explizit geplanten Angeboten reichen. Den Maßstab setzt hier
35 immer die freiwillige Teilnahme, gepaart mit einer altersangemessenen und
36 bedarfsorientierten Gestaltung. Angebote der Sexuellen Bildung wirken dabei

37 immer auch präventiv gegenüber verschiedenen Formen von Gewalt und
38 Grenzverletzungen.

39 Die Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
40 Saarland und Hessen[2] sind sexualpädagogisch inhaltlich breit aufgestellt.
41 Jedoch beschränkt sich der Schulunterricht oftmals auf sexuell übertragbare
42 Krankheiten oder die Vermeidung von Schwangerschaften. Die Annahmen, die hier
43 reproduziert werden, sind oft geschlechterbinär und heteronormativ. Diese wirken
44 diskriminierend gegenüber allen anderen Geschlechtern und Begehrensformen. Neben
45 der Frage der Fortpflanzung werden Fragen nach Lust, Beziehungsgestaltung und
46 Identität selten thematisiert.[3] Auf der Suche nach Antworten, begeben sich
47 Jugendliche hierzu eher ins Internet. Die Herausforderung ist, unter den vielen
48 Accounts und Angeboten die seriösen zu finden. Die Evangelische Arbeit mit
49 Kindern und Jugendlichen im Raum der EJR stellt hier als außerschulischer
50 Bildungsträger eine wichtige Ergänzung für die Entwicklung junger Menschen in
51 sexualitätsbezogenen, sozialförderlichen Themen dar.

52 Aus einem Antrag zur Sonderförderung von Projekten der Sexuellen Bildung für die
53 Evangelische Jugend in NRW 2024: „Bei den Jugendlichen haben wir die
54 Problematik, dass eine große Unwissenheit beim Thema Pubertät, Sex und
55 Selbstbestimmung vorhanden ist. Hass gegenüber der LGBTIQ* Community ist
56 vorhanden und bildet sich tatsächlich aus Unwissenheit. Sie haben Fragen, die
57 sie nicht beantwortet bekommen. Hier fließen Unwissenheit und Unsicherheit
58 zusammen und ergeben keinen positiven Effekt. An dieser Stelle wollen wir
59 anknüpfen und mit ihnen ins Gespräch gehen.“

60 Daher brauchen Kinder und Jugendliche gut ausgebildete und vor allem
61 ansprechbare Fachkräfte und Ehrenamtliche, die ihnen mit Offenheit und
62 Professionalität in Bezug auf sexualitätsbezogene Themen[4] begegnen. Sexuelle
63 Bildung ist anzuerkennender Teil unserer Evangelischen Arbeit mit jungen
64 Menschen. Unsere außerschulische Arbeit bietet hier viele Chancen, um spontan
65 situativ bis projektmethodisch zu arbeiten.

66 Wir schließen uns dem Verständnis von Sexueller Bildung nach dem Konzept des
67 Handlungsfelds ‚Sexuelle Bildung für die Evangelische Jugend in NRW‘ der AEJ
68 NRW[5] und der ELAGOT NRW[6] an.[7] Dieses begreift Sexuelle Bildung als einen
69 lebenslangen Prozess der Selbstaneignung von Wissen und Kompetenzen im sexuellen
70 Bereich durch jeden einzelnen Menschen. Dieser Prozess kann von Seiten der
71 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch begleitet werden.[8] Die
72 Selbstformung der sexuellen Identität einer Person wird durch lernförderliche
73 Impulse unterstützt. Sexuelle Bildung geht über präventiv wirkendes Wissen und
74 Handlungssicherheit hinaus. Ziel ist hier die individuell befriedigende und
75 sozial verträgliche Entfaltung auf allen Persönlichkeitsebenen, in allen
76 Lebensaltern.[9]

77 Auch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR (KGSsG[10])
78 vom 15. Januar 2020 begründet Sexuelle Bildung in der Evangelischen Arbeit mit
79 Kindern und Jugendlichen[11].

80 Es geht dabei um die gesellschaftskritische Auseinandersetzung mit Sexueller
81 Selbstbestimmung, Normen und Machtverhältnissen.[12]

82 Vielfalt Lieben! – Theologische Überlegungen

83 Als Evangelischer Jugendverband fragen wir uns: Wie können wir unsere Haltung
84 hierzu auch theologisch begründen?

85 Unser Anspruch als EJR ist es, mit der Bibel als Leitbild unseres
86 Jugendverbandes reflektiert umzugehen. Es gilt, mit Hilfe von Theolog*innen,
87 einzelne Texte sozialgeschichtlich einzuordnen. Im Rahmen der kritisch
88 reflektierten Auseinandersetzung interessieren uns besonders Hierarchie- und
89 Machtgefüge, die Stellung von Frauen, die Sicht auf vielfältige sexuelle
90 Orientierungen und Identitäten und die Vielfalt an Beziehungsformen.

91 Wir interpretieren biblische Darstellungen bzw. Berichte über Gewalt und
92 diskriminierendes Verhalten kritisch in ihrem historischen Kontext und stehen
93 für eine Wirklichkeit, in der Gewalt und Diskriminierung nicht geduldet werden.

94 Schließlich beschäftigt uns auch, aus welchen Texten wir stärkende Worte ziehen,
95 die uns die Liebe Gottes näherbringen.

96 Im Zentrum unseres Glaubens steht einerseits das Doppelgebot der Liebe – Die
97 Liebe als Christ*in zu Gott und die Liebe zu den Nächsten als auch zu sich
98 selbst^[13] - und andererseits Gottes bedingungslose Liebe gegenüber allen
99 Menschen. Hieraus können wir ableiten, dass wir unsere Körper und unsere
100 Sexualität sowie unsere Mit- und Beziehungsmenschen als Geschenke eines uns
101 liebenden Gottes annehmen dürfen. Wir dürfen uns auch sexuell entfalten, wenn
102 wir dadurch keinem anderen von Gott geliebten Wesen schaden.^[14] Wir möchten
103 andere Menschen, beispielsweise auch unsere Teilnehmenden, hierzu ermutigen und
104 sie darin fördern. Wir begreifen dies als Teil von gelebter Nächstenliebe. Als
105 Teil von Selbst- und Nächstenliebe sind auch der Respekt vor Grenzen, das
106 Einholen von Konsens und der Einsatz für Selbstbestimmung zu verstehen.
107 Sexualität geht über das Körperliche hinaus. Es geht um die Möglichkeit einer
108 Kommunikation auf Augenhöhe, in der gehört und zugehört wird und Verletzlichkeit
109 zugelassen werden kann.

110 So können wir uns in der Nachfolge Jesu an der Heilung des Bartimäus
111 orientieren. Jesus nimmt hier sein Gegenüber ernst und handelt im Konsens mit
112 ihm. Denn er fragt Bartimäus, bevor er ihn heilt.^[15] Konsens bedeutet, dass
113 eine Handlung nur stattfindet, wenn alle Beteiligten ihr selbstbestimmt
114 zustimmen und sich auch so äußern. Konsens setzt machtfreie Beziehungen voraus.

115 Das Verständnis des Doppelgebotes der Liebe steht für uns als Jugendverband ganz
116 oben. Daher gilt es sexuelles und romantisches, selbstbestimmtes und
117 einvernehmliches Begehren anderer Menschen nicht zu verurteilen, sondern diese
118 zu respektieren. Auch wenn sie klar vom eigenen persönlichen L-i-
119 ebensentwurf^[16] abweichen, sind andere nicht falsch oder sündhaft. Wir dürfen
120 Menschen aufgrund dessen nicht ausschließen und diskriminieren, sondern sollten
121 ihnen offenherzig begegnen. Das ist es, was wir unseren Kindern und Jugendlichen
122 seitens der EJR mitgeben möchten.

123 Die kritische Betrachtung und Verurteilung von L-i-ebensgestaltungen, die nicht
124 cis-geschlechtlichen/heterosexuell/monogam sind, durch einzelne Personen oder
125 Einrichtungen bis hin zu ganzen Leitungsgremien, nimmt immer noch betroffenen
126 Menschen den Raum zu eigener Selbstbestimmung. Wir sehen das als eine
127 Ungerechtigkeit an. Wir wollen uns als EJR von instrumentalisierten Auslegungen

128 der Bibel und Kirche zugunsten einer eigenen menschenabwertenden Sexualmoral
129 distanzieren.

130 Die Förderung und Achtung der sexuellen und romantischen Selbstbestimmung^[17]
131 sowie der Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit gehören deshalb zu unseren
132 Zielen als Jugendverband.

133 Wir bekräftigen das christliche Doppelgebot der Liebe Gottes sowie die im Grund-
134 und Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz^[18] verankerten ethischen Maßstäbe und
135 Richtlinien, die auch sonst im Zusammenleben von Menschen gelten: Achte deine
136 und die Würde Anderer.

137 Vielfalt Lieben! – Konkret heißt das:

138 Wir als Evangelische Jugend im Rheinland (EJR) engagieren uns für die Liebe der
139 Menschen untereinander und gegen jede Form der Diskriminierung und Herabsetzung.
140 Wir folgen damit dem Evangelium Jesu Christi, der von Liebe und Frieden
141 gepredigt hat. Alle sollen sich in der EJR willkommen, respektiert und
142 wertgeschätzt fühlen. Das wünschen wir uns für die gesamte Evangelische Kirche
143 im Rheinland (EKiR). Wir möchten dazu beitragen, dass Kirche und Gesellschaft
144 Orte sind, in denen die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen
145 anerkannt und unterstützt wird. Auch mit Rückbezug auf das 2022 beschlossene
146 Positionspapier „Wir wollen Safer Space werden“^[19] bedeutet dies für die EJR:

147 • Jede*r hat das Recht auf sexuelle und romantische Selbstbestimmung,
148 basierend auf Einvernehmlichkeit! Wir sehen Sexualität als gute Gabe
149 Gottes und deshalb nicht als sündhaft oder unmoralisch an. Wir stellen uns
150 gegen Diskriminierung, Beschämung und Tabuisierung, z.B. von Kinks,
151 Fetischen oder Sex ohne Liebe. Wir setzen uns für den Respekt gegenüber
152 vielfältigen sexuellen Orientierungen, Identitäten, Beziehungsformen und
153 Sinnhaftigkeiten von geliebter Sexualität^[20] ein.

154 • Jede Beziehung, die auf Einvernehmlichkeit beruht und förderlich für die
155 Beteiligten ist, ist für die beteiligten Personen selbst, aus Sicht der
156 EJR, gesellschaftlich und auch vor Gott wertvoll, wichtig und deshalb zu
157 respektieren. Die Dauer, Anzahl der Beteiligten oder die Geschlechter sind
158 dafür nicht relevant.

159 • Sexuelle Bildung ist ein grundsätzlicher Bestandteil der Arbeit für, mit
160 und von Kindern und Jugendlichen. Die EJR befürwortet und unterstützt das
161 dargelegte Verständnis von Sexueller Bildung und deren Einrichtungen in
162 unserer Verbandsarbeit sowie unserer Vertretung nach außen.

163 Daraus ergeben sich für die Evangelische Jugend im Rheinland
164 folgende Forderungen:

165 1. Wir freuen uns über die Offenheit und die bereits bestehende Einbringung
166 Sexueller Bildung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EJR.
167 Wir fordern die Träger der Kinder- und Jugendarbeit in der EKiR dazu auf,

- 168 diese weiter auszubauen und beruflich sowie ehrenamtlich Mitarbeitende in
169 diesem Bereich fortzubilden.
- 170 2. Wir fordern die Träger der Kinder- und Jugendarbeit in der EKIR dazu auf,
171 ihre Schutzkonzepte mit einem partizipativ erarbeiteten,
172 sexualpädagogischen Konzept unter Berücksichtigung der in dem Papier
173 „Vielfalt Lieben“ ausgedrückten Haltung der EJR zu bekräftigen, wo dies
174 noch nicht geschehen ist, und sie in die Umsetzung zu bringen.
- 175 3. Wir nehmen eine Offenheit der EKIR bezüglich sexualitätsbezogener Themen
176 sowie eine Unterstützung der LGBTQIA+ Community wahr und begrüßen diese. -
177 Wir möchten daher darum bitten, dass die EKIR bei der Weiterarbeit mit der
178 2025 beschlossenen Standortbestimmung zur vielfalts- und gendersensiblen
179 Kirche das Papier "Vielfalt Lieben" mit berücksichtigt und auf ihrer
180 themenbezogenen Seite queer.ekir.de darstellt.
- 181 4. Die EKIR vereint eine große Vielfalt an Identitäten und ihren L-i-
182 ebensentwürfen. Marginalisierte Gruppen verdienen noch mehr Sichtbarkeit
183 und Diversitätssensibilität strukturell über einzelne Events im Gemeinde-
184 und Verbandsleben hinaus. Unsere Kinder und Jugendlichen brauchen
185 Vorbilder in Form von gelebter vielfaltsliebender Gemeinde- und
186 Verbandsarbeit. Sie müssen selbst in ihrer Gemeinde, in ihrem Verband
187 erleben, dass alle Menschen unter dem Segen Gottes stehen. Wir fordern die
188 Kirchenleitung der EKIR und die Träger in ihr dazu auf, gelebte
189 Diversitätssensibilität weiter zu fördern, kirchenrechtlich auszubauen und
190 in den eigenen Strukturen, unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen sowie in
191 ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu reflektieren.
- 192 5. Noch immer wird Menschen mit vielfältigen L-i-ebensformen, die sich
193 außerhalb von Cisgeschlechtlichkeit, Heterosexualität und Monogamie
194 bewegen, der Zuspruch des Segens Gottes vielerorts verweigert. Hier
195 fordern wir einen Hürdenabbau und eine persönliche Auseinandersetzung von
196 Pfarrpersonen mit der eigenen Einstellung zum Thema Diversität. Raum dazu
197 muss geschaffen werden. Seitens der EKIR fordern wir eine klare
198 Positionierung zu und Distanzierung von diskriminierendem Verhalten in
199 Form der Verweigerung des Zuspruchs von göttlichem Segen. Die EKIR möge
200 stärker für die Möglichkeit werben, vielfältige Menschen mit vielfältigen
201 L-i-ebensformen zu segnen, z. B. gleichgeschlechtliche und/oder nicht
202 monogame Partner*innenschaften.
- 203 6. Kinder und Jugendliche brauchen neben Schule unsere Evangelische
204 Bildungsarbeit als Ergänzung zu ihrer Entwicklung hin zu selbstbestimmten,
205 konsensbewussten, sexualitätsoffenen Menschen. Für die AEJ NRW und ELAGOT
206 NRW konnte das Handlungsfeld „Sexuelle Bildung“ 2022 zunächst als
207 Projektstelle und 2024 verstetigt mit Mitteln aus dem MKJFGFI[21] in den
208 Ämtern für Jugendarbeit der EKvW und der EKIR eingerichtet werden. Wir
209 fordern die EKIR und EJR deshalb dazu auf, sich auch gegenüber den
210 Rheinlandpfälzischen, Saarländischen und Hessischen Landesregierungen und
211 Landeskirchen für die Einrichtung solcher Stellen einzusetzen.
- 212 7. Wir fordern die EKIR und EJR dazu auf gegenüber den Landesregierungen
213 unserer Landeskirche auf die Defizite in der Umsetzung der Rahmenlehrpläne

214 zur Sexualerziehung in Schulen aufmerksam zu machen und für die Bedeutung
215 unserer Evangelischen sexualpädagogischen Arbeit einzustehen. Hierbei
216 könnte das für den Raum NRW zuständige Handlungsfeld „Sexuelle Bildung für
217 die Evangelische Jugend in NRW“ Gespräche unterstützend begleiten.

218 8. Wir fordern alle Ausbildungsstätten in Trägerschaft der EKIR dazu auf,
219 Sexuelle Bildung als Querschnittsthema zu begreifen, welches für all ihre
220 theologischen, sozial-, bildungs- und erziehungswissenschaftlichen
221 Studiengängen relevant ist. Alle Menschen, die innerhalb der EKIR einen
222 Beruf in diesen Bereichen ausüben, müssen in ihrer Ausbildung Raum dafür
223 bekommen, sich mit Themen von Diversität und sexueller Bildung
224 auseinanderzusetzen und sich dazu ein Grundwissen aneignen. Wir sehen dies
225 als wichtigen Faktor, damit Kirche struktureller Diskriminierung
226 entgegenwirken kann und intersektional diversitätssensibel wird. Wir
227 stehen auch hier mit der EjiR und im Raum NRW zusätzlich mit dem
228 Handlungsfeld „Sexuelle Bildung für die Evangelische Jugend in NRW“ für
229 Gespräche zur Verfügung.

230 9. Wir begrüßen die bisherige Förderung der Sexuellen Bildung durch die AEJ
231 NRW und ELAGOT NRW, sowie die bisherigen Positionierungen der
232 jugendpolitischen Selbstvertretungen in AEJ, den Landesjugendringen und
233 der EjiR. Wir vertreten diesen Weg ausdrücklich und fordern dazu auf, hier
234 auch zukünftig weitere Entwicklungen voranzutreiben und finanzielle
235 Ressourcen bereit zu stellen.

236 Anhang:

237
238 Weiterführende sexualpädagogische Hinweise:

- 239 • Konzept Handlungsfeld ‚Sexuelle Bildung für die Evangelische Jugend in
240 NRW‘ (2022). URL: [https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/03/Konzept-Sexuelle-Bildung.pdf)
241 [content/uploads/2024/03/Konzept-Sexuelle-Bildung.pdf](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/03/Konzept-Sexuelle-Bildung.pdf)
- 242 • Orientierungshilfe „Schluss mit den Mythen – Die Sexualität fährt mit“
243 (2024), Sexuelle Bildung für die Evangelische Jugend in NRW, AEJ NRW,
244 ELAGOT NRW. URL: [https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/09/Orientierungshilfe_Schluss-mit-den-Mythen_Teil-12_komplett_Sexuelle-Bildung-Evangelische-Jugend-NRW.pdf)
245 [content/uploads/2024/09/Orientierungshilfe_Schluss-mit-den-Mythen_Teil-](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/09/Orientierungshilfe_Schluss-mit-den-Mythen_Teil-12_komplett_Sexuelle-Bildung-Evangelische-Jugend-NRW.pdf)
246 [12_komplett_Sexuelle-Bildung-Evangelische-Jugend-NRW.pdf](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/09/Orientierungshilfe_Schluss-mit-den-Mythen_Teil-12_komplett_Sexuelle-Bildung-Evangelische-Jugend-NRW.pdf)

247 Literaturverzeichnis (Geordnet nach Textverlauf):

- 248 • Sexuelle Bildung für die Evangelische Jugend in NRW, Ev
249 Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V., Amt für Jugendarbeit EKvW,
250 Prof'in Dr. jur. Julia Zinsmeister (2024). Schluss mit den Mythen! –
251 (Rechtliche) Grundlagen zur Sexuellen Bildung in der Offenen und
252 verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen URL:
253 [https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/09/Orientierungshilfe_Schluss-mit-den-Mythen_Teil-12_komplett_Sexuelle-Bildung-Evangelische-Jugend-NRW.pdf)
254 [content/uploads/2024/09/Orientierungshilfe_Schluss-mit-den-Mythen_Teil-](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/09/Orientierungshilfe_Schluss-mit-den-Mythen_Teil-12_komplett_Sexuelle-Bildung-Evangelische-Jugend-NRW.pdf)
255 [12_komplett_Sexuelle-Bildung-Evangelische-Jugend-NRW.pdf](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/09/Orientierungshilfe_Schluss-mit-den-Mythen_Teil-12_komplett_Sexuelle-Bildung-Evangelische-Jugend-NRW.pdf)
- 256 • Richtlinien Sexualerziehung in Schulen NRW, 2. Aufl. (2011). URL:

257 [https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Richtlinien-fuer-
258 die-Sexualerziehung-in-NRW.pdf](https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Richtlinien-fuer-
258 die-Sexualerziehung-in-NRW.pdf)

259 • Richtlinien Sexualerziehung in Schulen Rheinland-Pfalz, (2009). URL:

260 [https://bildung.rlp.de/fileadmin/user_upload/gesundheitsf%C3%B6rderung.bildung.r-
261 lp.de/Dateien/Richtlinie_Sexualerziehung.pdf](https://bildung.rlp.de/fileadmin/user_upload/gesundheitsf%C3%B6rderung.bildung.r-
261 lp.de/Dateien/Richtlinie_Sexualerziehung.pdf)

262 • Richtlinien Sexualerziehung in Schulen Saarland, (2013). URL:

263 [https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Unterricht_un-
264 d_Bildungsthemen/Pr%C3%A4vention/sexualerziehung_richtlinien.pdf?__blob=publicat-
265 ionFile&v=1](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Unterricht_un-
264 d_Bildungsthemen/Pr%C3%A4vention/sexualerziehung_richtlinien.pdf?__blob=publicat-
265 ionFile&v=1)

266 • Richtlinien Sexualerziehung in Schulen Hessen, (2010). URL:

267 [https://sts-ghrf-
268 giessen.bildung.hessen.de/intern/Pruefungsvorbereitung/Handreichung%20zur%20Sexu-
269 alerziehung%20an%20hessischen%20Schulen,.pdf](https://sts-ghrf-
268 giessen.bildung.hessen.de/intern/Pruefungsvorbereitung/Handreichung%20zur%20Sexu-
269 alerziehung%20an%20hessischen%20Schulen,.pdf)

270 • BZgA. (2015). Jugendsexualität – Repräsentative Wiederholungsbefragung,
271 Die Perspektive der 14- bis 25-Jährigen

272 • Sexuelle Bildung für die Evangelische Jugend in NRW (2022): Sexuelle
273 Bildung in den Strukturen der AEJ NRW und ELAGOT NRW – Konzeption – URL:
274 [https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-
275 content/uploads/2024/03/Konzept-Sexuelle-Bildung.pdf](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-
275 content/uploads/2024/03/Konzept-Sexuelle-Bildung.pdf)

276 • Voß, H.-J. (2023). Einführung in die Sexualpädagogik und Sexuelle Bildung.
277 Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag

278 • Schmidt, R.-B., & Sielert, U. (2013). Handbuch Sexualpädagogik und
279 Sexuelle Bildung. Weinheim: Beltz Juventa Verlag.

280 • Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor
281 sexualisierter Gewalt (2020). URL:

282 [https://landessynode.ekir.de/wp-content/uploads/sites/2/2019/12/LS2020_73-DS29-
283 Schutz-vor-sexualisierter-Gewalt.pdf](https://landessynode.ekir.de/wp-content/uploads/sites/2/2019/12/LS2020_73-DS29-
283 Schutz-vor-sexualisierter-Gewalt.pdf)

284 • Evangelische Kirche im Rheinland (2021). Sexualpädagogik im Blick –
285 Arbeitshilfe zur Erstellung von Sexualpädagogischen Konzepten in der
286 Evangelischen Kirche im Rheinland. URL:
287 <https://mediocenter.ekir.de/A/Medienpool/92476?encoding=UTF-8>

288 • Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 18. Auflage (2024). AGG –
289 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL:
290 [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikat-
291 ionen/AGG/agg_gleichbehandlungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikat-
291 ionen/AGG/agg_gleichbehandlungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile)

- 292 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (2022). Wir wollen
293 Safer Space werden. URL: [https://ejir.de/wp-](https://ejir.de/wp-content/themes/ejir/pdfs/B4_Wir_wollen_Safer_Space_werden.pdf)
294 [content/themes/ejir/pdfs/B4_Wir_wollen_Safer_Space_werden.pdf](https://ejir.de/wp-content/themes/ejir/pdfs/B4_Wir_wollen_Safer_Space_werden.pdf)
- 295 • Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und
296 Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. URL <https://www.mkjfgfi.nrw/>.
- 297 [1] Vgl. Sexuelle Bildung für die Evangelische Jugend in NRW, Ev.
298 Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V., Amt für Jugendarbeit EKvW, Prof'in Dr.
299 jur. Julia Zinsmeister TH Köln, „Schluss mit den Mythen! – (Rechtliche)
300 Grundlagen zur Sexuellen Bildung in der Offenen und verbandlichen Arbeit mit
301 Kindern und Jugendlichen“
- 302 [2] Links zu den einzelnen Richtlinien – Siehe Literaturverzeichnis
- 303 [3] Vgl. BZgA 2015, „Jugendsexualität – Repräsentative Wiederholungsbefragung“
- 304 [4] Sexualität, Beziehungsformen, Körper, Menstruation, Geschlechterrollen,
305 sexuelle Orientierung und Identität, Schutz vor sexuell übertragbaren
306 Krankheiten und ungewollten Schwangerschaften, Familienkonstellationen, Medien,
307 sexualisierte Gewalt, Konsens tbc.
- 308 [5] Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW, <https://www.aej-nrw.de/>
- 309 [6] Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW,
310 <https://www.elagot-nrw.de/>
- 311 [7] [https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/03/Konzept-Sexuelle-Bildung.pdf)
312 [content/uploads/2024/03/Konzept-Sexuelle-Bildung.pdf](https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/03/Konzept-Sexuelle-Bildung.pdf)
- 313 [8] Vgl. Heinz-Jürgen Voß, „Einführung in die Sexualpädagogik und Sexuelle
314 Bildung“, S. 35
- 315 [9] Vgl. Renate-Berenike Schmidt, Uwe Sielert, „Handbuch Sexualpädagogik und
316 Sexuelle Bildung“, S. 41 sowie
- 317 Konzept des Handlungsfeldes Sexuelle Bildung für die Evangelische Jugend in NRW
- 318 [10] Verlinkung KGSsG – siehe Literaturverzeichnis
- 319 [11] Vgl. KGSsG, §6
- 320 [12] Vgl. KGSsG, §2
- 321 [13] Markusevangelium 12,29-31.
- 322 [14] Vgl. Diller, Sexualpädagogik im Blick – Arbeitshilfe zur Erstellung von
323 Sexualpädagogischen Konzepten in der EKIR, S. 6.
- 324 [15] Vgl. Markus-Evangelium Kapitel 10 – Heilung eines Blinden
- 325 [16] Gemeint ist die Vorstellung des Lebens mit all seinen Möglichkeiten zur
326 Gestaltung platonischer sowie romantischer Beziehungsformen.
- 327 [17] Sexuelle Selbstbestimmung meint die freie, selbstbestimmte Wahl von
328 körperlichen Sexualkontakten. Romantische Selbstbestimmung meint die freie,
329 selbstbestimmte Wahl des/der Beziehungsmenschen.
- 330 [18] Verlinkung Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – Siehe Literaturverzeichnis

- 331 [\[19\]](#) Verlinkung „Wir wollen Safer Space werden“ – Siehe
332 Literaturverzeichnis[*]Eilvernehmlichkeit beruht auf Achtung des Kinder- und
333 Jugendschutzes und reflektierten Machtverhältnissen
- 334 [\[20\]](#) Heinz-Jürgen Voß, „Einführung in die Sexualpädagogik“: Sexualität ist
335 vielschichtig. Sie umfasst emotionale, psychosoziale und biologische
336 Dimensionen. Darüber hinaus kommen ihr identitätsstiftende und
337 persönlichkeitsbildende Funktionen zu: Intimität, Kommunikation, Lustempfinden,
338 Zärtlichkeit, Geborgenheit, Fortpflanzung, Befriedigung.
- 339 [\[21\]](#) Verlinkung Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht
340 und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen – Siehe Literaturverzeichnis